

# HAUSORDNUNG

Fassung vom 21.10.2021

*Die Hausordnung des BernoulliGymnasiums ist bindend für Schüler und Schülerinnen, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern.*

## UNTERRICHT

**U1 Pünktlichkeit:** Schüler und Schülerinnen haben ohne Ausnahme pünktlich am Anfang aller Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen anwesend zu sein.

**U2 Unterrichtsbesuch:** Unterrichtsbesuch bedeutet aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen während des gesamten Unterrichtsjahres, auch in Supplierstunden. Dies gilt besonders für die Zeit vor und nach Ferien und unterrichtsfreien Tagen. Dazu gehört auch das Mitbringen von Unterrichtsmaterialien, ein termingerechtes Erbringen von Aufgabenstellungen usw. (SchUG<sup>1</sup> § 43,1; LB-VO<sup>2</sup> § 4,1).

Jede Fehlstunde ist unverzüglich durch eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes zu dokumentieren. Dies gilt auch für volljährige und zum selbstständigen Handeln nach § 68 SchUG berechnete Schüler und Schülerinnen (SchUG § 45,3).

Schüler und Schülerinnen haben nach schriftlicher Anmeldung ganzjährig an Freifächern und Unverbindlichen Übungen teilzunehmen (SchUG § 43,1). Probleme hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme und eventuelle Abmeldungswünsche sind ausschließlich mit dem Direktor abzuklären.

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Übernachtung ist verpflichtend (SchUG § 13,3). Dies gilt nach erfolgter Anmeldung auch für mehrtägige Unterrichtsveranstaltungen mit Übernachtung.

**K:** Die aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen fließt in die Note ein (LB-VO § 4,1 a-e).

Bei Fernbleiben vom Unterricht am Tag einer maximal eintägigen Schulveranstaltung sind, falls nötig, die Kosten mitzutragen bzw. es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter pauschalierter Beiträge z.B. für Busfahrten.

**U3 Störungsfreier Unterricht:** Damit für alle Schüler und Schülerinnen ein störungsfreier Unterricht gewährleistet werden kann, sind Mobiltelefone während aller Unterrichtsstunden auszuschalten; auf Essen und Trinken ist während der Unterrichtsstunden zu verzichten; Lehrer haben die Möglichkeit, das Trinken von Wasser, Mineralwasser oder Tee (Kräuter- und Früchtetee) zu gestatten. Schüler und Schülerinnen der Stammklassen dürfen während des Unterrichts von Gastklassen am Vor- und Nachmittag ihre Klassenräume nicht betreten; bei mehrstündigen Schularbeiten gilt diese Regelung auch für die Pausen.

**K:** Ein Fehlverhalten fließt in die Verhaltensnote ein. Störende Mobiltelefone können vom Lehrer abgenommen werden und sind erst am Ende des Unterrichtstages vom Schüler und Schülerinnen abzuholen.

**U4 Aufenthalt in Klassenräumen:** Der Aufenthalt in Klassenräumen bzw. das Aufsuchen von Klassenräumen ist außerhalb des dort stundenplanmäßig angesetzten Unterrichts für Schüler und Schülerinnen verboten

**K:** Ein Fehlverhalten fließt in die Verhaltensnote ein.

---

<sup>1</sup> SchUG = Schulunterrichtsgesetz in der geltenden Fassung

<sup>2</sup> LB-VO = Leistungsbeurteilungsverordnung in der geltenden Fassung

## PAUSEN

**P1 Pausenaufenthalt im Freien:** Schüler und Schülerinnen dürfen sich in der warmen Jahreszeit während der 11-Uhr Pause im Schulhof (vor der kleinen Aula) und auf dem roten Hartplatz aufhalten. Das Betreten der Grünflächen ist verboten, ebenso wie das Betreten und Benutzen aller anderen Sportflächen. Der Punkt U7 gilt auch im Freien, mit der Ausnahme, dass die Benutzung von Softbällen und der Tischtennistische erlaubt ist.

Die Wintersperre wird vom Direktor festgelegt und verlautbart. Die Benutzung der oben genannten Freiflächen ist auch im Sommer nur bei trockenem Boden gestattet.

Die Pausenbereiche können vom Direktor jederzeit gesperrt werden.

**P2 Ende der Pause:** Schüler und Schülerinnen haben mit dem Läuten am Ende der Pause in den Unterrichtsräumen anwesend zu sein, sich auf ihre Plätze zu begeben und die Unterrichtsmaterialien für die nächste Stunde vorzubereiten.

Die Ausgabe an den Buffets beginnt frühestens um 7.45 Uhr und endet mit dem Beginn jeder Unterrichtsstunde.

Wird ein Klassenraum von einer Gastklasse benötigt, ist er spätestens mit dem Läuten durch die Stammklasse zu räumen. Die Tür zum Klassenzimmer ist während der Pause und danach bis zum Eintreffen des Lehrers offen zu halten. Ist eine Klasse fünf Minuten nach Stundenbeginn ohne Lehrer, ist der Klassensprecher/ sein Stellvertreter verpflichtet, dies im Sekretariat zu melden.

**K:** Lehrer können, auch wenn sie keine Klassenlehrer sind, gegebenenfalls bei Zuwiderhandeln von Schüler und Schülerinnen eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung mit persönlicher Unterschrift (Schüler und Schülerinnen ohne Eigenberechtigung auch mit Unterschrift der Eltern) anfordern. Der Vorfall fließt außerdem in die Verhaltensnote ein.

## UNTERRICHTSENDE

**UE1 Ende des Vormittagsunterrichts:** Am Ende des Vormittagsunterrichts ist jede Klasse in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, unter Aufsicht des Lehrers der letzten Stunde Türen und Fenster zu schließen, das Licht abzudrehen, die Tafel zu löschen, die Tische mit Ausnahme der Unterlagen abzuräumen, alle Sessel auf die Tische zu stellen, die Bankfächer in Ordnung zu halten und keine Speisereste und groben Verschmutzungen zurückzulassen.

Unterstufen-Schüler und Schülerinnen haben das Schulhaus nach Unterrichtsende sofort zu verlassen, ein unbeaufsichtigter Aufenthalt im Schulhaus ist nicht gestattet. Schüler und Schülerinnen, die für die Mittags- oder Tagesbetreuung angemeldet sind, haben sich unverzüglich in den dafür vorgesehenen Räumen einzufinden.

**UE2 Gastklassen:** Auch vor der Benutzung durch Gastklassen ist jede Klasse in einem ordentlichen Zustand zu verlassen [siehe P2a]. Die Sessel sind aber nicht auf die Tische zu stellen. Auch Gastklassen haben am Unterrichtsende im benutzten Raum diese Ordnung herzustellen. Gastklassen dürfen nicht ohne Lehrer betreten werden.

**K:** Die Beseitigung von Verschmutzungen hat durch den/die Verursacher in der unterrichtsfreien Zeit (nach der letzten Stunde) zu erfolgen. Ein Nichterbringen der Beseitigung fließt in die Verhaltensnote ein.

## VERHALTENSREGELN

**V1 Betreten und Verlassen des Hauses:** Die Schule darf ausschließlich über den Haupteingang betreten und verlassen werden.

Die Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.

Schüler und Schülerinnen der Unterstufe verlassen während der Unterrichtszeit (inklusive Religionsaufsichtsstunden, Supplierstunden und Pausen) keinesfalls ohne schriftliche Bestätigung der Eltern das Schulhaus. Schüler und Schülerinnen der Oberstufe dürfen das

Schulgelände während des Vormittagsunterrichts nur in regelmäßig unterrichtsfreien Stunden (daher nicht in Supplierstunden und Pausen) verlassen, Voraussetzung ist bei nicht volljährigen Schüler und Schülerinnen eine schriftliche Erlaubnis durch die Eltern.

**K:** Im gegebenen Fall haben Schüler und Schülerinnen ein unerlaubtes Verlassen des Schulhauses durch eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung mit persönlicher Unterschrift (nicht volljährige Schüler und Schülerinnen auch mit Unterschrift der Eltern) dem Direktor persönlich abzugeben. Der Vorfall fließt außerdem in die Verhaltensnote ein.

**V2 Schul-/Fremdeigentum:** Beschädigungen und Verschmutzungen des Schulhauses, des Schulgeländes, der schulischen Einrichtungen und von Fremdeigentum sind zu vermeiden. Besonders ist auf die Klassen, Lehrsäle und Toiletten zu achten. Mutwillig herbeigeführte Schäden oder Verschmutzungen sind zu beseitigen oder auf Kosten des Verursachers/der Verursacher beseitigen zu lassen (SchUG § 43,2). Das gilt auch für schuleigene Lehrmittel (z. B. AV-Geräte), die auf eigene Verantwortung verwendet werden. Fremdes Eigentum ist zu respektieren, alle Arten von Diebstahl stellen einen groben Verstoß gegen die Hausordnung dar.

**K:** Die Beseitigung von Verschmutzungen hat in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. nach der letzten Stunde, wenn die Pause nicht ausreicht) zu erfolgen. Dazu können alle Schüler und Schülerinnen einer Klasse oder Gruppe herangezogen werden, wenn der/die Verursacher nicht ausgeforscht werden können. Ein Nichterbringen der Beseitigung fließt in die Verhaltensnote ein. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Diebstähle werden nach SchUG § 47 geahndet.

**V3 Sicherheit:** Unfallträchtige Aktivitäten wie zum Beispiel Raufen, Kampf- oder Ballspiele und Laufen sind im gesamten Schulgelände während des ganzen Tages verboten, ebenso die Verwendung von Rollschuhen aller Art, Skateboards oder ähnlichen Geräten. Mitgebrachte Geräte müssen im Garderobebereich abgelegt oder im Spind verstaut werden.

**K:** Lehrer können von Schüler und Schülerinnen gegebenenfalls eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung mit persönlicher Unterschrift (nicht volljährige Schüler und Schülerinnen auch mit Unterschrift der Eltern) anfordern. Ein Zuwiderhandeln fließt außerdem in die Verhaltensnote ein. Bei missbräuchlicher Verwendung werden die Geräte von der Schule eingezogen und müssen von den Erziehungsberechtigten persönlich abgeholt werden.

**V4 Wertgegenstände/Fahrräder:** Die Schule haftet nicht für Wertgegenstände und elektronische Geräte im Schulhaus und Schulgelände. Es wird daher dringend von der Mitnahme abgeraten. Auch Fahrräder können nur auf eigene Gefahr abgestellt werden.

**K:** Da den Bund keinerlei Haftung trifft, müssen bei Diebstahl oder Verlust die Erziehungsberechtigten alle Kosten selbst tragen.

**V5 Elektronische Spiele:** Die Verwendung elektronischer Spiele ist in den 1. und 2. Klassen gantztägig untersagt; dies betrifft auch Mobiltelefone, sofern sie zum Spielen verwendet werden.

**K:** Bei Zuwiderhandeln werden Geräte von der Schule eingezogen und dürfen vom Schüler und Schülerinnen frühestens am Ende des Unterrichtstages (einschließlich der Tagesbetreuung) abgeholt werden.

## RAUCHEN

**R** Rauchen ist allen Schüler und Schülerinneninnen und Schüler und Schülerinnen, unabhängig von ihrem Alter, auf der gesamten Schulliegenschaft verboten. Ebenso gilt für alle Schüler und Schülerinneninnen und Schüler und Schülerinnen ein generelles Rauchverbot auf Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

**Ferner haben alle Vorschriften des SchUG, insbesondere die dort im § 47 angeführten Erziehungsmittel, uneingeschränkt Geltung.**

**Die Hausordnung dient dem Zusammenleben in der Schule. Ihre Umsetzung soll mit Augenmaß und hoher Verantwortung erfolgen.**